



Burgring 18, 8010 Graz
Tel: 0316/ 82 20 79 - 0
Fax: 0316/81 05 96
E-Mail: post@gemeindebund.steiermark.at

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 20
Katastrophenschutz und Landesverteidigung
Paulustorgasse 4
8010 Graz

Mag. Neuner/Scha

Graz, am 9. März 2011

Ergänzende Stellungnahme zum Feuerwehrgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie am 8.3.2011 telefonisch kurz besprochen, möchten wir zu unserer Stellungnahme vom 15.2.2011 betreffend den § 22 des Feuerwehrgesetzes Folgendes ergänzen:

Um sicherzustellen, dass den Städten und Gemeinden – die zu einem Gutteil Träger der Kosten der Feuerwehr sind – ein entsprechend **gesichertes** Mitspracherecht in Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen zukommt, bedarf es auch in der Bestimmung des § 22 Abs. 2 (Dienstordnung) einer durchsetzbaren Verankerung der Mitspracherechte der kommunalen Interessenvertretungen.

Zu diesem Zweck könnten wir uns folgende Formulierung des § 22 Abs. 2 vorstellen:

„Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Vor Einholung der Genehmigung ist – soweit durch Bestimmungen der Dienstordnung finanzielle Belange der Gemeinde betroffen sein könnten – die Zustimmungserklärung des Steiermärkischen Gemeindebundes und des Städtebundes Österreich, Landesgruppe Steiermark, einzuholen.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Zustimmungserklärungen nicht vorgelegt werden und/oder die Dienstordnung Bestimmungen enthält, die gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.“

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und dem Ersuchen, die in Ausarbeitung befindliche Gesetzesvorlage entsprechend zu adaptieren, verbleiben wir

mit besten Grüßen

FÜR DEN
STEIERMÄRKISCHEN GEMEINDEBUND

Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer